

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 07.09.2016

**FOLGENDE 9 HAUPTAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:**

**Erster Bürgermeister**

Herr Hans Steindl

**Stadtrat**

Herr Norbert Englisch

Herr Franz Kamhuber

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Bernhard Harrer

Herr Paul Kokott

Herr Klaus Straußberger

Herr Peter Schacherbauer

Herr Dr. Klaus Blum

**Berichterstatter**

Herr Michael Bock

Herr Florian Fickert

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCULDIGT ABWESEND:**

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird mit der vorgelegten Ergänzung, dem Tagesordnungspunkt 3.1.3 (Erschließungsbeitragsrecht – **wird abgesetzt**) genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

## **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

### **1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 13. Juli 2016

### **2. Berichte**

- 2.1. Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse im Bereich von Übergangsklassen an der Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule Burghausen zum Schuljahr 2016/2017
- 2.2. Ganztagsklassen / Mittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2016/2017; Bericht
- 2.3. Sachstandsbericht Zensus 2011

### **3. Vorberatung**

#### 3.1. Finanzangelegenheiten

- 3.1.1. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2015
  - a) Feststellung der Jahresrechnung
  - b) Entlastung
- 3.1.2. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2014 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband - öffentlich
- 3.1.3. Erschließungsbeitragsrecht / Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Kosten

#### 3.2. Sonstiges

- 3.2.1. Jahresabschlüsse 2011 - 2014 der Stadtwerke / Entlastung des Ersten Bürgermeisters und des Werkleiters

### **Anfragen/Sonstiges**

1. Bericht über die Hochschule Campus Burghausen (bisherige Kostensituation / Verhandlungen mit dem Landkreis / Vergabe Stipendien etc.)
2. Taschen- und Rucksack-Verbot bei Veranstaltungen
3. Asylsituation in Burghausen
4. Freibad - Kabinen und Einstiegstreppe in Schwimmerbecken
5. Unwetterkatastrophe im Landkreis Rottal-Inn; Sofortunterstützung der Stadt Burghausen

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 13. Juli 2016**

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

2. **Berichte**

2.1. **Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse im Bereich von Übergangsklassen an der Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule Burghausen zum Schuljahr 2016/2017**

Laut Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultur vom 13.06.2016 besteht die Möglichkeit, 20 zusätzliche Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen einzurichten und somit die Gesamtzahl auf insgesamt 70 gebundene Übergangsklassen in Bayern zu erhöhen. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache durch ein umfassendes Bildung- und Erziehungsangebot in ihrer ganzen Persönlichkeit zu fördern und ihnen möglichst günstige Bildungs-, Berufs- und Zukunftschancen zu eröffnen.

Auf den daraufhin gestellten Antrag bei der Regierung von Niederbayern, der der Vollzug der ESF-Förderung (Europäischer Sozialfonds für Deutschland) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zentral übertragen ist, teilt das Staatsministerium mit, dass über den Antrag positiv entschieden wurde. Die ESF-Mittel betragen für eine sozialpädagogische Fachkraft 22.600 €.

Der Schulaufwandsträger hat sich zu verpflichten, den zusätzlich für den Ganztagsbetrieb anfallenden Sachaufwand zu übernehmen und für zusätzlichen Personalaufwand Eigenmittel von künftig mindestens 5.000 € je Ganztagsklasse und Schuljahr einzubringen bzw. in Form einer pauschalen Kostenbeteiligung zu entrichten.

**Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.**

Mit allen 9 Stimmen

2.2. **Ganztagsklassen / Mittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2016/2017; Bericht**

Ab dem Schuljahr 2016/2017 stellt sich die Situation der Ganztagsklassen wie folgt dar:

**Johannes-Hess-Schule:**

2 gebundene Ganztagsklassen

**Personalkosten rd.** 38.000,00 €

Als Kooperationspartner erhält die Stadt eine Pauschalvergütung der Regierung von Oberbayern pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr 10.600,00 € 21.200,00 €

./. abzüglich Mitfinanzierungsbeitrag durch die Kommune pro Klasse 5.000,00 € 10.000,00 €

ergibt insgesamt für die Stadt 11.200,00 €

**verbleibende Kosten für die Stadt rd. 26.800,00 €**

Die <b>Personalkosten für die Mittagsbetreuung</b> betragen rd.	62.000,00 €
Hier erhält die Stadt einen Zuschuss von der Regierung von Oberbayern in Höhe von (für 2 normale Gruppen á 3.323,00 € und für 2 verlängerte Gruppen á 7.000,00 €)	20.646,00 €
<b>sodass für die Stadt Kosten verbleiben in Höhe von</b>	<b>41.354,00 €</b>

**Hans-Kammerer-Schule:**

1 offenes Ganztagsangebot mit 3 Gruppen (Ganztagschule)

<b>Personalkosten</b> rd.	61.000,00 €
Kooperationspartner ist ebenfalls die Stadt. Von der Regierung von Oberbayern steht ein Budget zur Verfügung in Höhe von	38.200,00 €
./. abzüglich Mitfinanzierungsbeitrag durch die Kommune pro Gruppe 5.000 €	10.000,00 €
pro Gruppe mit erhöhtem Fördersatz 5.500 €	5.500,00 €
ergibt für die Stadt insgesamt	22.700,00 €
<b>verbleibende Kosten für die Stadt rd.</b>	<b>38.300,00 €</b>

Die Mittagsbetreuung wird zum Schuljahr 2015/2017 aufgelöst, es gibt dann nur noch das Ganztagsangebot. Das Personal der Mittagsbetreuung wird komplett für die 3 Gruppen des Ganztagsangebotes eingesetzt. Die Betreuung findet am Nachmittag statt.

**Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule:**

4 gebundene Ganztagsklassen und (neu) 1 gebundene Ganztagsklasse im Bereich von Übergangsklassen

Kooperationspartner für die gebundenen Ganztagsklassen ist die gfi (Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration gemeinnützige GmbH) und erhält somit die Pauschalvergütung der Regierung von Oberbayern pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr (á 10.600 €).

Die Mitfinanzierung durch die Kommune beträgt 5.000,00 € pro Klasse insgesamt ergibt sich ein Betrag in Höhe von für die Stadt (zu bezahlen an die ROB)	20.000,00 €
Personalkosten rd. (für die Mittagsbetreuung der Ganztagsklassen)	53.000,00 €
<b>Gesamtkosten somit rd. (ohne Übergangsklasse)</b>	<b>73.000,00 €</b>

Das externe Personal für die verschiedenen Projekte wird durch die Pauschalvergütung der ROB direkt durch die gfi bezahlt. Hier sind aktuell 10 Personen beschäftigt mit den Aufgaben Motivationstraining, Theaterprojekte, Kooperation Sport, Zumba, Yoga, Mathematikförderung usw.

**Hans-Stethaimer-Schule**

Die <b>Personalkosten für die Mittagsbetreuung</b> betragen rd.	72.000,00 €
Hier erhält die Stadt einen Zuschuss von der Regierung von Oberbayern in Höhe von (für 2 normale Gruppen á 3.323,00 € und für 2 verlängerte Gruppen á 7.000,00 €)	20.646,00 €
<b>sodass für die Stadt Kosten verbleiben in Höhe von</b>	<b>51.354,00 €</b>

*Herr Stadtrat Englisch erklärt, dass die Ganztagsklassen (gebunden oder offen) Zug um Zug an allen Schulen eingeführt werden sollen. Dies bringt vor allem für die Eltern den Vorteil der Kostenersparnis (nur Mittagessen muss bezahlt werden), fordert finanziell jedoch auch die Kommunen.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl gibt zu bedenken, dass die im Stadtgebiet bestehenden 5 Hortgruppen (wovon jede voll ausgelastet ist) ein Konkurrenzangebot zu den Ganztagsklassen darstellen. Es bestand ja bereits die Überlegung, die ein oder andere Hortgruppe aufzulösen.*

*Herr Stadtrat Harrer fragt nach, ob die Ferienbetreuung an den Grundschulen auch für auswärtige Kinder, deren Eltern aber in Burghausen arbeiten angeboten wird.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl antwortet, dass dieses Angebot (ebenso wie die Unterbringung im Hort) bisher strikt nur für Burghauser Kinder möglich ist.*

**Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.**

Mit allen 9 Stimmen

### **2.3. Sachstandsbericht Zensus 2011**

Die Stadt Burghausen hat wie 53 andere bayerische Kommunen am 29.11.2013 gegen die Feststellung der Einwohnerzahl im Rahmen des Zensus 2011 beim Verwaltungsgericht München Klage erhoben.

Mittlerweile wurde zwischen den klagenden Kommunen vereinbart, dass die Stadt Amberg mit Unterstützung der Stadt Nürnberg und des Bayerischen Städtetags einen Musterprozess durchführt.

Bis zur Beendigung dieses Musterprozesses wurde das Verfahren der Stadt Burghausen vom Verwaltungsgericht München antragsgemäß ausgesetzt. Das Verwaltungsgericht Regensburg hat die Klage der Stadt Amberg in 1. Instanz abgewiesen, die Stadt Amberg hat daraufhin beim Verwaltungsgerichtshof Berufung eingelegt.

Inzwischen haben der Senat der Stadt Berlin und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bundesverfassungsgericht Normenkontrollantrag hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlagen des Zensus 2011 (Zensusgesetz und Stichprobenverordnung) gestellt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr entschieden, das Amberger „Musterverfahren“ bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszusetzen. Der Erfolg der Berufung der Stadt Amberg hängt laut Verwaltungsgerichtshof davon ab, ob die Verfassungswidrigkeit der Grundlagen des Zensus 2011 vom Bundesverfassungsgericht festgestellt und diese für nichtig erklärt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Verwaltungsgerichtshof nicht sachgerecht im Amberger Verfahren über die aufgeworfenen Rechtsfragen inhaltlich zu entscheiden, wenn eine zeitnahe Klärung jedenfalls der verfassungsrechtlichen Fragen durch das Bundesverfassungsgericht erfolgt. Nach Ergehen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird der VGH den Rechtsstreit von Amts wegen unverzüglich fortsetzen.

*Herr Stadtrat Kokott fragt nach, ob auch gegen die Einkommenssteuer-Zuwendungsbescheide ab dem Jahr 2013 ff. Widerspruch eingelegt wurde, damit auch der Nachzahlungsanspruch für diese Jahre bestehen bleibt.*

#### Nachrichtlich:

Die auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen fanden erstmals Anwendung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs 2014. Laut Mitteilung des bayerischen Finanzministeriums ist es nicht erforderlich, Einspruch einzulegen oder ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zu beantragen. Falls die Einwohnerzahlen infolge erfolgreicher Klagen nachträglich geändert werden, wird dies von Amts wegen durch Korrektur der Bescheide des nächstmöglichen Jahres berücksichtigt.

**Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.**

Mit allen 9 Stimmen

3. **Vorberatung**

3.1. **Finanzangelegenheiten**

3.1.1. **Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2015**

**a) Feststellung der Jahresrechnung**

**b) Entlastung**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2016, Beschluss Nr. 3.1. (öffentlich) und Beschluss Nr. 3.1. (nichtöffentlich) vom Ergebnis der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2015 Kenntnis genommen und war grundsätzlich mit den Erledigungen der Verwaltung zu den Anmerkungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses einverstanden.

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO hat der Stadtrat die Jahresrechnung festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

a) Der Stadtrat stellt die

**Jahresrechnung 2015**

**der Stadt Burghausen**

im **Verwaltungshaushalt**

nach Zuführung zum Vermögenshaushalt (= 34.880.519,49 €)

in Einnahmen und Ausgaben mit

90.782.254,70 €

im **Vermögenshaushalt**

nach Zuführung des Überschusses an die Rücklage (= 4.000.110,50 €)

in Einnahmen und Ausgaben mit

45.961.087,30 €

**Gesamt**

**136.743.342,00 €**

=====

**der Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung**

im **Verwaltungshaushalt**

nach Zuführung zum Vermögenshaushalt (= 83,86 €)

in Einnahmen und Ausgaben mit

83,86 €

im **Vermögenshaushalt**

nach Zuführung des Überschusses an die Rücklage (=83,86 €)

in Einnahmen und Ausgaben mit

83,86 €

**Gesamt**

**167,72 €**

=====

**der Johannes-Hess-Stiftung**

im **Verwaltungshaushalt**

nach Zuführung vom Vermögenshaushalt (= 88,03 €)

in Einnahmen und Ausgaben mit

88,03 €

im **Vermögenshaushalt**

nach Zuführung des Überschusses an die Rücklage (=88,03 €)

in Einnahmen und Ausgaben mit

88,03 €

**Gesamt**

**176,06 €**

=====

gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest.

- b) Zur Jahresrechnung der Stadt Burghausen für das Haushaltsjahr 2015 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

(Herr Erster Bürgermeister Steindl hat an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung gem. Art. 49 GO nicht teilgenommen).

Mit allen 8 Stimmen

**3.1.2. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2014 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband - öffentlich**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in der Zeit vom 13.11.2014 bis 12.05.2015 die überörtliche Rechnungsprüfung durchgeführt.

Der Bericht ist am 04.08.2016 bei der Stadt eingegangen.

**Prüfungsgegenstand war:**

- die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2014 nach Art. 105 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 GO
- Prüfung der Kassen nach Art. 106 Abs. 5 GO

Neben den kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden vertieft geprüft:

- vertragliche Angelegenheiten
- Kommunalabgaben
- Leistungsaustausch mit den Stadtwerken
- kommunale Wirtschaftsförderungs- und Unterstützungsmaßnahmen

Die Jahresrechnungen der von der Stadt Burghausen mitverwalteten Heilig-Geist Spitalstiftung sowie der Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung wurden gesondert geprüft; hierzu wurden eigene Prüfungsberichte erstellt.

Die Jahresrechnungen der Johannes-Hess-Stiftung werden gemäß Art. 16 des Bayerischen Stiftungsgesetzes von der Stiftungsaufsichtsbehörde (Regierung von Oberbayern) geprüft.

**Zusammenfassend wurde festgestellt:**

Die Rechnungsergebnisse zeigen, dass der Haushaltsausgleich in den Berichtsjahren auch in der tatsächlichen Haushaltswirtschaft gegeben war. 2013 war hierfür allerdings eine Zuführung zum Verwaltungshaushalt in Höhe von rd. 26.640 TE notwendig.

Die Schwankungsbreite der finanziellen Verhältnisse, allem voran die der sog. freien Finanzspanne, war im Berichtszeitraum beträchtlich. Die Stadt verfügte 2011 und 2014 über eine sehr gute finanzielle Bewegungsfreiheit, während 2012 und 2013 keine Mittel des Verwaltungshaushalts für Investitionen zur Verfügung standen. Die Schwankungen sind insbesondere auf die Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen zurückzuführen. Stabil zeigten sich dagegen die Einnahmen aus den Grundsteuern, den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie den sonstigen allgemeinen Zuweisungen.

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wandte die Stadt im Berichtszeitraum rd. 60,4 Mio. € auf, wovon nur rd. 2,2 Mio. € (3,6 %) über Kredite finanziert werden mussten. Der Ist-Überschuss betrug dabei Ende des Berichtszeitraums rd. 27,7 Mio. €.

Die Schulden der Stadt unter Berücksichtigung des Eigenbetriebs Stadtwerke Burghausen betragen Ende 2014 rd. 7,0 Mio. €. Dies entsprach einer Pro-Kopf-Verschuldung von 398 €, die deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 980 € lag.

Die allgemeine Rücklage betrug zum Ende des Berichtszeitraums rd. 41,9 Mio. €.

Die Kassenlage der Stadt war im gesamten Berichtszeitraum sehr gut.

Nachstehend werden die Einzelfeststellungen mit den Erledigungen der Verwaltung zur Aufarbeitung (Stadtratsbeschluss und Dienstanweisung) zusammengefasst in einem öffentlichen sowie einem nichtöffentlichen Teil.

## **Einzelfeststellungen Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen**

### **TZ 1 Folgende Feststellungen im Bericht vom 12.10.2011 wurden auch in der Folgezeit nicht oder nicht beachtet:**

#### **TZ 7 (2011) Ordnungsgemäße Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren**

Nicht erledigt.

#### **Erledigung 2015:**

Auch diese Textziffer wurde abgearbeitet und erledigt (Beschluss vom 25.07.2012, Nr. 3.1, öffentlich).

Im Erledigungsvermerk wurde u.a. auf eine Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums vom 30.05.2000 hingewiesen, wonach bei der Gebührenkalkulation steuerrechtliche Auswirkungen berücksichtigt werden können. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn sich eine Gemeinde nach Abwägung aller Umstände entschließt, die Gebühren nicht voll kostendeckend zu kalkulieren, hier besteht ein Ermessensspielraum, um Ertragssteuern zu vermeiden. Dies gilt insbesondere beim Ansatz von Kosten im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen wie z.B. bei der Ermittlung eines angemessenen Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals.

## **Feststellungen bei den Stadtwerken Burghausen**

### **Vorbemerkungen:**

Die nach Eigenbetriebsrecht geführten Stadtwerke Burghausen umfassen die Betriebszweige Wasserversorgung, Kanalwerk (Abwasserbeseitigung), Stromerzeugung und Bäder. Es handelt sich dabei um ein gemeindliches Unternehmen, das außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt wird (vgl. Art 88 Abs. 1 GO).

Bis 31.12.2013 betrug die Kanaleinleitungsgebühr 1,80 € pro m<sup>3</sup> Abwasser (modifizierter Frischwassermaßstab) bzw. 1,50 € pro m<sup>3</sup> Abwasser (bei bloßer Schmutzwassereinleitung). Mit Wirkung zum 01.01.2014 wurden gesplittete Abwassergebühren eingeführt (vgl. §§ 9 ff. der BGSIEWS vom 03.12.2013). Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,43 € pro m<sup>3</sup> Abwasser und die Niederschlagswassergebühr 0,38 € je m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche des angeschlossenen Grundstücks, wobei die unterschiedlichen Grade der Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Versiegelungsfaktoren berücksichtigt werden. Die gesplitteten Abwassergebühren ermittelte im Auftrag der Stadt ein Fachbüro (s. die Kalkulationsunterlagen der Gesellschaft Sch. & Z. Stand: 18.10.2013).

Zur Zeit der Prüfung galt die Betriebssatzung vom 14.04.1999 i.d.F. der Änderungssatzung vom 29.04.2011.

Die Stadtwerke erwirtschafteten in den Jahren 2011 bis 2014 jeweils einen Jahresverlust.

### **TZ 2 Für die in der öffentlichen Kanalisation integrierte Straßenentwässerung leistet die Stadt in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin keinen finanziellen Ausgleich an den Eigenbetrieb**

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Sparte Abwasserbeseitigung (Hoheitsbetrieb) als Teil des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs zeigt folgendes Bild:

<b>Wirtschaftsjahr</b>	<b>Jahresverlust in T€</b>
2010	-600
2011	-587
2012	-768
2013	-846



Hierzu weist der Prüfungsverband auf Folgendes hin:

Im Stadtgebiet wird das Abwasser überwiegend im Mischwassersystem abgeleitet. In Teilgebieten ist auch ein sog. Trennsystem vorhanden. Eine Ableitung von ausschließlich Straßenabwässern in eigenen Anlagen einschließlich Absetzschächten, Versickerungsmulden bzw. Rigolen erfolgt den erteilten Auskünften zufolge nicht oder wenn, in sehr geringem Umfang.

Die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Burghausen dient damit der Grundstücks- und der Straßenentwässerung.

Über Benutzungsgebühren können nur die Kosten der Grundstücksentwässerung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) abgedeckt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.1977 Nr. VII C 4.76, KStZ 1978, 131 und FSt 13411 986), nicht dagegen die Kosten der Straßenentwässerung. Die Kosten hierfür haben grundsätzlich die Straßenbaulastträger zu tragen. Dies betrifft im Stadtgebiet vor allem die Stadt als Gebietskörperschaft.

Jedoch leistete die Stadt im Berichtszeitraum an ihren Eigenbetrieb weder für die laufenden (Entwässerungs-)Betriebskosten noch beim Neubau oder der Erneuerung von Abwasserkanälen und Sonderbauwerken eine finanzielle Beteiligung. In dem Zeitraum kam sie lediglich für jene Kosten auf, die für Straßensinkkästen und die Zuleitungen hiervon zum Kanal anfielen.

Nachdem derzeit weder die insoweit von den Stadtwerken zu erbringenden Leistungen noch die Berechnung der Leistungsentgelte für die Straßenentwässerung konkret festgelegt sind, empfehlen wir, die Leistungen des Eigenbetriebs und die Höhe der Vergütungen (vgl. § 7 EBV) bzw. deren Berechnungsmodus zu regeln. Dies ist schon im Hinblick auf die Liquiditätsplanung bei den Stadtwerken erforderlich.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Leistungsentgelte verweisen wir auf die von Literatur und Rechtsprechung für die Kalkulation von Beiträgen und Benutzungsgebühren entwickelten Grundsätze.

Demnach ist

- a) der Anteil der Straßenentwässerung an den Investitionskosten eines Kanals im Wesentlichen vom jeweiligen Entwässerungssystem abhängig.
  - aa) Im Mischsystem erstellte Kanäle dienen neben der Ableitung der Grundstücksabwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) auch der Beseitigung der Straßenabwässer. Der Straßenentwässerungsanteil ist grundsätzlich entsprechend den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Anforderungen zu berechnen (sog. 3-Kanal-Methode, vgl. BVerwG, Urteile vom 09.12.1983, KStZ 1984,231, GK 2161 1984, und vom 27.06.1985, BayGT 1985). Eigene Berechnungen wurden bisher - soweit bekannt - nicht durchgeführt. Der BayVGH hat es bisher für zulässig erachtet, anstelle eigener Berechnungen auf das kostenorientierte Berechnungsmodell der Kommunalen Vereinigung für Wasser- und Abfallwirtschaft e.V. (VEDEWA), Stuttgart, zurückzugreifen, sofern im Durchschnitt vergleichbare Entwässerungsverhältnisse vorliegen (vgl. FSt 26711 988). Entsprechend den Berechnungen der VEDEWA beträgt der durchschnittliche Anteil der Straßenentwässerung 25 % der Kosten einer Mischwasserkanalisation einschließlich Regenrückhaltung, aber ohne Kläranlage.
  - bb) Bei der Trennkanalisation (separater Schmutz- und Regenwasserkanal) entfallen regelmäßig 50 % der Herstellungskosten des reinen Regenwasserkanals auf die Straßenentwässerung, wenn Niederschlagswasser von den Grundstücken und von den Straßen gemeinsam abgeleitet wird (s. auch unseren Geschäftsbericht 1994, S. 11 6 ff.).

Zu Buchstaben aa) und bb):

Die beauftragte Gesellschaft Sch. & Z. ordnete für die Kalkulationsperiode 2014 bis 2017 von den kalkulatorischen Kosten insgesamt 681.457 € der Straßenentwässerung zu (s. S. 7 der Vorkalkulation). Dieses Ergebnis stellt aber auf das gesamte Kanalnetz (Abwasserkanäle und Sonderbauwerke) ab.

Welcher Teil davon auf den Neubau oder die Erneuerung von Abwasserkanälen und Sonderbauwerken und den Berichtszeitraum entfallen, wurde im Rahmen der Kalkulation nicht ermittelt.

- b) Hinsichtlich der auf die Straßenentwässerung entfallenden Betriebskosten ist eine exakte Berechnung der Betriebskosten - ebenso wie die Aufteilung der Betriebskosten auf die Bereiche Schmutzwasser-, Grundstücksoberflächen und Straßenentwässerung - wohl kaum möglich. Den Einrichtungsträgern verbleibt daher in abgabenrechtlicher Hinsicht insoweit ein relativ großer weiterer Ermessensspielraum (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.12.1990, GK 2711 1992).

Die mit der Ermittlung der Benutzungsgebühren für die Schmutz- und Grundstücksniederschlagswasserbeseitigung der Stadt Burghausen beauftragte Gesellschaft Sch. & Z. hat die auf die Straßenentwässerung entfallenden Betriebskosten mit 132.767 € für 2014, mit 135.405 € für 2015, mit 138.110 € für 2016 und in Höhe von 140.844 € für 2017 ermittelt bzw. prognostiziert (s. S. 8 bis S. 11 der Vorkalkulation).

Nach § 7 Satz 1 EBV sind Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt angemessen zu vergüten. Der Stadtrat sollte sich mit der Angelegenheit befassen.

#### **Erledigung 2015:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.11.2015 beschlossen, dass die Stadtwerke jährlich einen Betrag in Höhe von 140.000 € als Ausgleich für die in der öffentlichen Kanalisation integrierte Straßenentwässerung erhalten (Beschluss Nr. 3.5./Wirtschaftsplan 2016/Erfolgsplan Seite 12).

### **TZ 3 Abwassergebühren: Eine bewusste, politisch motivierte Kostenunterdeckung wäre künftig zu vermeiden**

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG (in Kraft seit 01.01.1993) sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Nachdem in der Vergangenheit Kostenunterdeckungen bewusst in Kauf genommen worden sind, wurden sie zu Recht nicht in die aktuelle Gebührenbedarfsbemessung eingestellt.

Jedoch beschloss der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2013, lfd. Nr. 4.2, „die gesplittete Abwassergebühr mit einem Kostendeckungsgrad von 80 %“ einzuführen. Das im Auftrag der Stadt tätige Fachbüro setzte dies entsprechend um (s. S. 6 der aktuellen Vorkalkulation - Übersicht Abwassergebühren für die Schmutz und Niederschlagswasserbeseitigung).

Im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 62 Abs. 2 GO und des Art. 8 KAG zur kostendeckenden Bemessung der Benutzungsgebühren sind für die Entwässerungseinrichtung kostendeckende Gebührensätze anzustreben; eine Gebührenanpassung wurde bereits während der Prüfung ergebnisoffen diskutiert.

#### **Erledigung 2015:**

Der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.11.2015, Beschluss-Nr. 3.2., folgende ab 01.01.2016 gültige und zu 90 % kostendeckende Gebühren beschlossen:

Schmutzwassergebühr: 1,70 €/m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch  
Niederschlagswassergebühr: 0,42 €/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche

### **TZ 4 Eigenbetriebliche Kassenwirtschaft: Anwendung und Beachtung kommunal-wirtschaftlicher Vorschriften**

Bei den Stadtwerken Burghausen ist eine gesonderte Kasse i.S. von 3 10 Abs. 1 Satz 1 EBV eingerichtet, die alle Kassengeschäfte des Eigenbetriebs erledigt. Zudem wurden Zahlstellen und Kassenautomaten als Teile der Werkskasse eingerichtet (vgl. Anlage 2 Bl. 6 bis 9).

Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) Ist eine gesonderte Kasse nicht mit der Gemeindekasse verbunden, gelten gemäß Art. 88 Abs. 5 Satz 1 GO, Art. 100 Abs. 4 i.V. mit Abs. 2 GO entsprechend, mit der Folge, dass ein Kassenverwalter und ein Stellvertreter für die Werkskasse zu bestellen ist.
- b) Die Werkskasse unterliegt der örtlichen Kassenprüfung (Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 3 zu § 10 EBV). Unterlagen über Kassenprüfungen konnten uns nicht vorgelegt werden.

Zu Buchstaben a) und b):

Die vorstehenden kassenrechtlichen Vorgaben wären künftig zu beachten.

**Erledigung 2015:**

Der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.06.2015, Beschluss Nr. 3.2., Frau Kathleen Wiesner zur Kassenverwalterin und Herrn Stefan Sajdak zu deren Stellvertreter bestellt.

Kassenprüfungen wurden bisher nur bei den Bädern vorgenommen, künftig werden Kassenprüfungen bei allen Kassen der Stadtwerke durchgeführt.

**TZ 5 Die Auswahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers sollte fristgerecht erfolgen**

Die Stadtwerke Burghausen unterliegen als Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 GO der Prüfungspflicht nach Art. 107 GO (Abschlussprüfung). Die Auswahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers durch den Stadtrat sollte im Interesse eines zügigen und zeitgerechten Prüfungsablaufs sechs Monate vor Ablauf des zu prüfenden Wirtschaftsjahres erteilt werden (Art. 107 Abs. 2 i.V. mit Art. 32 Abs. 2 Nr. 8 GO, § 4 Abs. 2 KommPrV, VV Nr. 1 Satz 2 zu § 4 KommPrV). Der Prüfungsauftrag zum Jahresabschluss 2011 wurde in der Sitzung vom 14.12.2011, zum Jahresabschluss 2012 in der Sitzung vom 12.12.2012, zum Jahresabschluss 2013 in der Sitzung vom 11.12.2013 und jener zum Jahresabschluss 2014 in der Sitzung vom 14.01.2015 erteilt. Die Fristenregelung wäre künftig zu beachten.

**Erledigung 2015:**

Die Abschlussprüfung bei den Stadtwerken läuft seit Jahren völlig unproblematisch, zügig und zeitgerecht. Die Werkleitung empfiehlt daher, die bisherige Praxis beizubehalten.

**TZ 6 Die Entlastung des ersten Bürgermeisters und der Werkleitung wurde bislang nicht beschlossen**

Die Werkleitung, die aus einem Mitglied (Werkleiter) besteht, führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs nach Art. 88 Abs. 3 GO i.V. mit § 4 der Betriebssatzung. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 der Betriebssatzung ist der Stadtrat für die Entlastung der Werkleitung zuständig. Dies ist für die von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlüsse 2011, 2012 und 2013 nicht geschehen; auskunftsgemäß auch nicht für die von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlüsse bis 2010.

Von der Entlastung der Werkleitung bleibt die Entlastung des Bürgermeisters nach Art. 102 Abs. 3 GO unberührt. Dies hätte - analog der Entlastung der Werkleitung - noch zu geschehen.

Der Stadtrat hat sich in diesem Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen nochmals zu befassen. Künftig wären die Vorschriften über die Entlastung zu beachten.

**Erledigung 2015:**

Der Sachverhalt für die Jahre 2011 – 2014 wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Hinweis wird künftig beachtet.

**TZ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung bei der Entlastung**

Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO, z.B. für 2013, Beschluss am 12.11.2004). Entlastung bedeutet, dass der Stadtrat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass die Ergebnisse gebilligt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet wird. Entlastet wird der erste Bürgermeister. Er kann deshalb - im Gegensatz zur Feststellung wegen persönlicher Beteiligung - an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung (Art. 49 GO) nicht teilnehmen (Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 10.1 zu Art. 102 GO).

**Erledigung 2015:**

Die Feststellung wurde umgesetzt.

**TZ 11 Kostenerstattung für Ausgleichsmaßnahmen anlässlich eines Eingriffs in die Natur durch Bebauungsplan**

Grundsätzlich sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf Grundstücken vom Vorhabenträger durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann die Gemeinde Flächen zur Verfügung stellen und hat für entsprechende Maßnahmen Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen. Der Kosten-erstattungsbetrag nach §§ 135 a bis 135 c BauGB basiert entsprechend seinem naturschutzrechtlichen Ursprung und abweichend vom Erschließungsbeitragsrecht (vgl. 127 ff. BauGB) nicht auf dem Vorteils-, sondern auf dem Verursacherprinzip.

Die Stadt hat aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 09.05.2012, lfd. Nr. 4.2, die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach 135 a bis 135 c BauGB erlassen; die Satzung trat am 15.05.2012, einen Tag nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft (vgl. 8 der Satzung).

Die Verwaltung konnte uns während der Prüfung nach Maßgabe der vorstehend genannten Satzung geltend gemachte Kostenerstattungsbeträge nicht vorlegen. Wenn und soweit der Anwendungsbereich der Satzung eröffnet ist, ist diese zu vollziehen.

Alternativ kann eine Kostenübernahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in städtebaulichen Verträgen vereinbart werden (vgl. § 11 BauGB).

**Erledigung 2015:**

Im Zuge der Erschließung weiterer Bauvorhaben im Bereich der Industrie wurden die Ausgleichsflächen der Stadt zum einen Teil (z.B. OMV) auf die jeweiligen Betriebe übertragen (z.B. Erweiterung der Gleisanlagen OMV). Städtische Verträge mit den Bayerischen Staatsforsten BaySF wurden abgelöst. Im Bereich des Güterterminals steht die Übertragung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen an den Investor, der RegioInvest GmbH, noch bevor. Im Bereich der Industriegebietserweiterungen im Nordteil der Stadt werden die Ausgleichsflächen auf die WiBG, als Tochtergesellschaft der Stadt, übertragen. Die Kosten werden über die Vermarktung der Grundstücke bzw. Verpachtung an die künftigen Betriebe oder Betreiber weiter gegeben. Die Übertragung der Ausgleichsflächen befindet sich ebenfalls noch in der Ausarbeitung. Weitere notwendige Ausgleichsflächen und -maßnahmen wurden im Zuge von Siedlungserschließungen über den Verkaufspreis an die Klienten weitergegeben. Lediglich im Gewerbegebiet Lindach wurde die Umlegung von Pflegekosten der Ausgleichsflächen auf die ansässigen Betriebe zur Unterstützung des ortsansässigen Gewerbes aufgrund eines Stadtratsbeschlusses aufgehoben.

**TZ 12 Kommunal- wie kommunalhaushaltswirtschaftsrechtlich bedenkliche Investitionszuschüsse wurden auch im aktuellen Berichtszeitraum gewährt**

Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurden auf der Grundlage von Einzelbeschlüssen des Stadtrats Investitionszuschüsse aus dem kommunalen Haushalt gewährt. Dies waren beispielsweise:

Kalenderjahr der Gewährung durch Einzelbeschluss	Gesamtbetrag T€	Empfänger	Verwendungszweck
2010/2011/2012/ 2013	155	Maria Ward Schulstiftung Burghausen (Realschule)	Verschiedene Investitionszuschüsse (Schulküche, Umbaumaßnahmen, PC-Anschaffung, Zuschuss 2013, Renovierung)
2012	282	Landkreis Altötting	Aventinus Gymnasium Burghausen (Bühnen- und Medienausstattung einer Einfachsporthalle)
2013/2014	400	BRK Kreisverband Altötting	Verschiedene Investitionszuschüsse (Neubau Berufsfachschule für Notfallsanitäter und Förderung der Räume für ehrenamtliche Belange)

Den geförderten Maßnahmen liegt kein öffentlicher Zweck im Rahmen einer um keine gesetzlich kommunalen Aufgabenerfüllung nach Art. 57 ff. GO zugrunde.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechenden Ausführungen in TZ 3 unseres Berichts vom 12.10.2011 verwiesen.

**Erledigung 2015:**

Der Stadtrat hat über die Förderung der Einzelmaßnahmen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Burghausen aufgrund vorgelegter Anträge individuell entschieden. Die von der Stadt bereitgestellten Zuschüsse wurden auch in den jeweiligen Haushalten bzw. Nachtragshaushalten genehmigt. Allgemeine städtische Förderrichtlinien existieren nicht.

**Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.**

Mit allen 9 Stimmen

**3.1.3. Erschließungsbeitragsrecht / Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Kosten**

Gem. § 130 Abs. 1 BauGB kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. Bisher ermittelte die Stadt Burghausen den beitragsfähigen Erschließungsaufwand nach Einheitssätzen. Diese Einheitssätze wurden anhand der Leistungsausschreibungen der Tiefbauabteilung errechnet und in regelmäßigen Abständen überprüft. Da es im Bereich Tiefbau keine Gesamtjahresausschreibung mehr gibt, sondern die Maßnahmen zum Teil einzel ausgeschrieben und vergeben werden, ist eine genaue Ermittlung der Einheitssätze nur noch schwierig durchzuführen und zu kontrollieren. Im Übrigen bietet die Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten ein Höchstmaß an Kostengerechtigkeit.

Es wird daher empfohlen, den beitragsfähigen Erschließungsaufwand künftig nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu ermitteln.

*Auf beigefügte Anlage wird verwiesen.*

**Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.**

Mit allen 9 Stimmen

**3.2. Sonstiges**

**3.2.1. Jahresabschlüsse 2011 - 2014 der Stadtwerke / Entlastung des Ersten Bürgermeisters und des Werkleiters**

Der Stadtrat hat die Jahresabschlüsse 2011 - 2014 in seinen Sitzungen am 12.12.2012, 11.12.2013, 07.01.2015 und 11.11.2015 festgestellt. Der Kommunale Prüfungsverband hat darauf hingewiesen, dass zusätzlich zum Feststellungsbeschluss über die Entlastung des Ersten Bürgermeisters und des Werkleiters zu beschließen ist.

Herr Erster Bürgermeister Steindl nimmt an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung gem. Art. 49 GO nicht teil.

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

Zu den Jahresabschlüssen 2011 - 2014 der Stadtwerke Burghausen wird dem Ersten Bürgermeister und dem Werkleiter die Entlastung erteilt.

Mit allen 8 Stimmen

**Anfragen/Sonstiges**

**1. Bericht über die Hochschule Campus Burghausen (bisherige Kostensituation / Verhandlungen mit dem Landkreis / Vergabe Stipendien etc.)**

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl wurde das ehem. COC-Gebäude für ca. 700.000 € saniert. Durch die Kostenbeteiligung von je 100.000 € von der Hauseigentümerin und vom Vormieter reduziert sich dieser Betrag auf 500.000 €, der zunächst von der Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen mbH (WiBG) vorfinanziert wurde. Mit dem Landkreis Altötting wurde eine Kostenaufteilung von 50:50 vereinbart. Mit Gründung der Betreibergesellschaft werden 250.000 € vom Landkreis an die Stadt zurückbezahlt.*

*Das Berufsbildungswerk der Wacker Chemie AG (BBiW) hat über die Wacker Bauabteilung eine Planung für ein separates Laborgebäude beim BBiW initiiert. Diese Planung ist notwendig, um die staatlichen Zuschüsse beantragen zu können. Laut erstem Rohentwurf ist hier mit einer Investitionssumme von ca. 12 – 15 Mio. € zu rechnen. Ziel ist, hinsichtlich der Finanzierung eine Drittelung (1/3 Staat, 1/3 Landkreis, 1/3 Stadt) zu erreichen.*

*Bezüglich des ehem. Simmel-Grundstücks neben dem COC-Gebäude könnte sich Herr Erster Bürgermeister Steindl vorstellen, dass die Stadt (BuWoG) ein zweites Gebäude, baugleich etwa dem COC-Gebäude, errichtet und dieses an die Betreibergesellschaft vermietet. Beide Gebäude an Marktler Straße könnten dann als reines Schulgebäude genutzt werden. Die Hochschulverwaltung könnte im ehem. Verwaltungsgebäude der Volksbank Burghausen untergebracht werden.*

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Kammhuber erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass davon auszugehen ist, dass die Betriebskosten für den Laborbetrieb beim BBiW (Strom, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung etc.) von der Betreibergesellschaft zu tragen sind. Ersatzbeschaffungen sollten über das Budget der FH Rosenheim abgewickelt werden können.*

*Herr Stadtrat Harrer fragt nach, ob es bzgl. der Verlegung des Geschäfts im Erdgeschoss des ehem. COC-Gebäudes (BOX – Der KleinPreisKönig) schon eine Entscheidung gibt.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass dem Betreiber Ersatzräumlichkeiten angeboten wurden. Dieser möchte jedoch das Geschäft aktuell nicht verlegen.*

*Auf beigefügte Anlage wird verwiesen.*

**2. Taschen- und Rucksack-Verbot bei Veranstaltungen**

*Herr Stadtrat Dr. Braun hat in seiner Funktion als Obmann der Notärzte und Leitender Notarzt des Landkreises Altötting in einer E-Mail an die Stadt die Frage stellt, ob aufgrund der aktuellen Gefahrenlage die Stadt eine Satzung bzw. ein Dekret erlassen kann, bei Großveranstaltungen die Mitnahme von Rucksäcken und Taschen auf das jeweilige Gelände zu untersagen.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl möchte ein derartiges Verbot nicht strikt durch Satzung regeln, sondern dies vielmehr situationspezifisch entscheiden. Da jede Veranstaltung bei der Stadt angemeldet werden muss, können diesbezüglich entsprechende Auflagen erteilt werden, wenn dies für notwendig erachtet wird.*

**3. Asylsituation in Burghausen**

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist die Asylbewerberunterkunft im Gewerbegebiet Lindach zu 80 – 90% belegt. Die Häufung von Lärmbeschwerden hat gezeigt, dass für die Gemeinschaftsunterkunft ein Nachtdienstbetrieb notwendig wäre. Allerdings wird ein solcher Nachtdienstbetrieb von Seiten der Regierung von Oberbayern grundsätzlich nicht finanziert. Um aber auch in den Nachtstunden eine gewisse Ordnung zu gewährleisten, wird man um die Installation eines Sicherheitsdienstes wohl nicht umhinkommen. Von Seiten der Verwaltung wurden bereits verschiedene Angebote für eine Wochenend-Dienst (Freitag – Sonntag) eingeholt. Die Kosten würden sich zwischen 3.000 und 5.000 € pro Monat belaufen. Herr Erster Bürgermeister Steindl hat der Regierung von Oberbayern angeboten, dass die Stadt ein Drittel der Kosten übernehmen würde.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl sieht die Asylsituation in Burghausen mit insgesamt 300 – 350 untergebrachten Asylbewerbern als überschaubar und auch relativ geordnet an. Zudem ist davon auszugehen, dass die Potentiale in Burghausen für die Unterbringung von Asylbewerbern ausgeschöpft sind. Neben der Gemeinschaftsunterkunft im Gewerbegebiet Lindach wird die Asylbewerberunterkunft Napoleonshöhe weiterhin bestehen bleiben. Die Nutzung des ehem. Gasthofs Marienberg als Asylbewerberunterkunft ist bis längstens 31.12.2016 befristet und wird nicht verlängert. Auch der Vertrag mit dem Landkreis zur Nutzung der Jugendherberge wird zum 30.09. aufgelöst. Von Seiten des Landkreises Altötting sind noch 10 – 12 Privatwohnungen angemietet. Im ehem. Wohnhaus der Familie Kerzel (Mozartstraße – jetzt Eigentum Stadt) sind 10 minderjährige Jugendliche untergebracht.*

*Das Engagement der ehrenamtlichen Betreuer ist nachwievor sehr hoch.*

*Herr Stadtrat Dr. Blum weist darauf hin, dass sich in Burghausen sehr viele Freiwillige um die Flüchtlinge kümmern und diese auch fördern. Auffallend ist, dass die unbegleiteten Minderjährigen sehr ehrgeizig sind. Sie würden gerne viel mehr lernen wollen, jedoch sind die Möglichkeiten dafür nicht vorhanden.*

**4. Freibad - Kabinen und Einstiegstreppe in Schwimmerbecken**

*Da das Schwimmerbecken im Freibad auch von vielen älteren Personen genutzt wird, bittet Frau Stadträtin Wasserrab zu prüfen, ob bei der 1. Schwimmbahn eine schräge Einstiegstreppe (wie im Hallenbad) angebracht werden kann. Der Ausstieg bei den Treppen am Beckenrand erfordert durchaus schon einen nicht unerheblichen Kraftaufwand.*

Nachrichtlich:

*Im Schwimmerbecken des Wacker-Freibades befindet sich bereits eine schräge Einstiegstreppe bei der Schwimmbahn 8. Die Gäste, die diese Treppe benutzen schwimmen überwiegend zwischen den Bahnen 4 und 8 (Anmerkung: dort sind keine Leinen eingezogen). Die Bahnen 1-3 werden vorwiegend zum Schul- und Vereinssport genutzt.*

*Eine weitere schräge Einstiegsleiter für die Bahn 1 hält die Bäderleitung aus zwei Gründen für schwierig umsetzbar:*

1. Der Schul- und Vereinssport-Betrieb wäre nahezu unmöglich, da die Treppe aufgrund ihres Gewichts nicht mobil ist und den Schwimmern auf den Bahnen 1 und 2 im Wege stünde.
2. Eine zweite Treppe ist auch in anderen Bädern nicht üblich. Die Anschaffung würde nach Rücksprache mit der Herstellerfirma ca. 9.000 EUR kosten. Die Bäderleitung bittet von einer Anschaffung abzusehen.

*Zudem weist Frau Stadträtin Wasserrab darauf hin, dass heuer wieder viele Kabinen (ca. 20) nicht vermietet worden sind. Sie bittet daher darum, ihren bereits schon einmal vorgebrachten Vorschlag aufzugreifen und im Familienpass eine Ermäßigung der Kabinengebühr für Burghauser Familien mit Kindern aufzunehmen.*

Nachrichtlich:

Die Auslastung der vermieteten Kabinen sank nach der Tarifierhöhung von 2010 (60 EUR auf 80 EUR) von 94% auf derzeit 88%. Dies bedeutet, wurden 2010 neun Kabinen nicht vermietet betrug diese Anzahl im Jahr 2016 19 Kabinen.

Anmerkung: Seit den Tarifierhöhungen 2010/2013 stellt die Bäderleitung einen allgemeinen Rückgang der Besucherzahlen des Freibades fest (Abwanderung zum Wöhrsee).

Ob dieser Rückgang Auswirkungen auf die Auslastung der Kabinen hatte kann nicht zweifelsfrei belegt werden, wäre aber denkbar.

Der Vorschlag, Familienpass-Inhaber eine ermäßigte Kabine zu ermöglichen, sieht die Bäderleitung aus zwei Gründen kritisch:

1. Bei mehr als 1.000 verkauften Familienpässen und nur 19 freien Kabinen können nur sehr wenige Familien von diesem „Sonderangebot“ profitieren.
2. Auch wenn eine solche Ermäßigung nicht gegen den Gleichheitssatz (Stichwort: Watzmann-Therme) verstoßen sollte, würde eine solche Entscheidung aber sicher den Unmut der übrigen Kabinen-Mieter hervorrufen.

Aus diesem Grunde würde nur eine allgemeine Ermäßigung für alle Kabinen-Mieter Sinn machen. Bei einer Reduzierung auf 70 EUR für eine Kabine müssten die übrigen 19 Kabinen vermietet werden, um den Ausfall der Reduzierung zu kompensieren.

Die Bäderleitung könnte im Hinblick auf das Bäderdefizit die Entscheidung mittragen.

**5. Unwetterkatastrophe im Landkreis Rottal-Inn; Sofortunterstützung der Stadt Burghausen**

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Dr. Blum bestätigt Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die finanzielle Unterstützung der betroffenen Flutopfer in Simbach nicht so reibungslos gewährt wird wie zunächst angenommen. Vor allem die Sofortunterstützung der Stadt i. H. v. 250.000 € war als personenbezogene Hilfe gedacht und sollte direkt an die Stadt Simbach fließen. Simbacher Bürgerinnen und Bürger, die einen Bezug zu Burghausen haben (z. Bsp. Arbeitsplatz), sollten aus diesem Topf von Seiten der Simbacher Stadtverwaltung eine schnelle finanzielle Unterstützung erhalten. Herr Erster Bürgermeister Steindl will diesbezüglich bei der Stadt Simbach nachfragen und hierüber in der Stadtratssitzung näheres berichten.*

Ende der öffentlichen Sitzung: 17:25 Uhr

Burghausen, 07.09.2016

**STADT BURGHAUSEN**

**HANS STEINDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER  
PROTOKOLLFÜHRER**